

Verordnung der Stadt Bad Windsheim
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeverordnung)

vom 10. März 2022

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet ständig an der Leine zu führen.

- (2) Große Hunde (§ 2 Abs.2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage ständig an der Leine zu führen.

- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

- (4) Von Kinderspielplätzen sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

- (5) Die Person, die einen Kampfhund oder einen großen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(6) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2

Begriffsdefinitionen

(1) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

(2) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets der Stadt Bad Windsheim und aller Ortsteile, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist, einschließlich eines Mindestabstands von 100 m zu diesen Bereichen.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und für diesen Zweck – z.B. durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke – ausgestaltet und angelegt wurden. Dies sind insbesondere Park- und sonstige Grünanlagen, aber auch öffentliche Kinderspielplätze. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch der Kurpark sowie alle Dorfplätze.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 m langen Leine führt,
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt,
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 5 einen Kampfhund oder großen Hund ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Bad Windsheim, 10. März 2022



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Jürgen Heckel